

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft  
und in der 406. Sitzung des Senats  
am 17.02.2021 verabschiedet.

**Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!**

Prof. Dr. Ulrich Brecht  
Prorektor Studium und Lehre

# Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen

International Business & Intercultural Management

International Tourism Management

vom 15.08.2013

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 17.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in den oben genannten Studiengängen gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
  - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

## § 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors, oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindesten 210 ECTS-Punkten. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von mindestens 180 ECTS-Punkten können unter den in § 7 Abs. 2 genannten Auflagen nur zugelassen werden, wenn Studienplätze aufgrund der Nichtannahme der Zulassung in den Fällen des Satzes 1 voraussichtlich verfügbar geblieben sind. Zur Gewährleistung der Vermittlung der Kompetenzziele, soll die Zahl der nach Satz 2 zugelassenen Bewerber, 40 % der Kapazität des 1. Studiensemesters nicht übersteigen.
2. Das für die Zulassung maßgebliche Erststudium nach Nr. 1 beinhaltet einen berufsqualifizierenden wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss oder ein vergleichbares Studium mit einem überwiegenden betriebswirtschaftlichen Anteil (Fachanteil. mindestens 50 V. H.).
3. Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Nr. 1 genannten Hochschulstudium. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 oder besser. Bei einem ausländischen Hochschulabschluss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen das Vorliegen eines Prädikatsexamens angenommen werden, wenn ein nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelter ECTS-Grade von „B“ oder besser nachgewiesen wird. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20% der Zulassungskapazität nicht überschreiten.
4. Gute Beherrschung der englischen Sprache. Die englischen Sprachkenntnisse sind, sofern es sich nicht um die Muttersprache der oder des Studierenden handelt, durch einen der folgenden Tests nachzuweisen:
  - a) IELTS min. 6.0 overall band score
  - b) TOEFL internet-based Test min. 75 Punkte
  - c) Cambridge English: Advanced (CAE) min. 170 Level B2
  - d) Cambridge English: Proficiency (CPE, C2) oder
  - e) Oxford Test of English min. CEFR B2 in allen Modulen.

## § 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien bewertet:
  1. Studienleistung (Abschlussnote) in dem für die Zulassung unter § 4 maßgeblichen Abschluss,
  2. Einschlägige praktische Erfahrung von mindestens 6 Monaten in Form einer ununterbrochenen kaufmännischen Tätigkeit oder Ausbildung, die im

Anschluss an das unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulstudium erbracht wurde und die gemäß Absatz 3 bewertet werden.

3. Eine ununterbrochene qualifizierende Auslandserfahrung, die gemäß Absatz 3 bewertet wird:
  - a. im Rahmen des unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulstudiums (Mindestdauer 6 Monate).
  - b. im Rahmen einer praktischen Tätigkeit nach dem unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulstudiums (Mindestdauer 6 Monate).

(3) Aus den Kriterien nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird eine Punktzahl wie folgt ermittelt:

1. Das Kriterium nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 (Note des Hochschulabschlusses) fließt zu 60% gemäß nachstehender Tabelle in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
<b>Punkte</b>	<b>60</b>	<b>57</b>	<b>54</b>	<b>51</b>	<b>48</b>	<b>45</b>	<b>42</b>	<b>39</b>
Note	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5
<b>Punkte</b>	<b>36</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>18</b>	<b>15</b>

2. Das Kriterium nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 (Praxiserfahrung) fließt zu 20% gemäß nachstehender Tabelle in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.

Monate	18	12	6	weniger als 6
<b>Punkte</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>0</b>

3. Das Kriterium nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 (Auslandserfahrung) fließt zu insgesamt 20% gemäß nachstehender Tabellen in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein.

a) Auslandserfahrung im Rahmen des Studiums (10%)

Monate	18	12	6	weniger als 6
<b>Punkte</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>0</b>

b) Auslandserfahrung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit (10%)

Monate	18	12	6	weniger als 6
<b>Punkte</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

- (4) Die gewichtete Punktzahl wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt. Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen und Bewerber

mit der höchsten gewichteten Punktzahl vorrangig berücksichtigt. Bei Rangleichheit wird ausgewählt, wer die bessere Abschlussnote nach Abs. 2 Nr. 1 hat.

## § 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Einfache Kopien der Originaldokumente des unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records). Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch beizufügen.
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (englisch oder ggf. deutsch) durch Vorlage von Sprachzeugnissen. Das Sprachzeugnis ist als einfache Kopie des Originaldokumentes vorzulegen.
3. Nachweis der unter § 5 Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Kriterien durch einfache Kopien.
4. Schriftliche Stellungnahme zur Motivation und persönlichen Eignung zum Masterstudium in englischer Sprache (ca. 500-700 Wörter) einschließlich tabellarischen Lebenslaufs. In der schriftlichen Stellungnahme sollen die Ziele und Erwartungen des Bewerbers dargestellt werden sowie zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. besondere Qualifikationen und Kenntnisse, sowie über außeruniversitäre Leistungen, die die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.

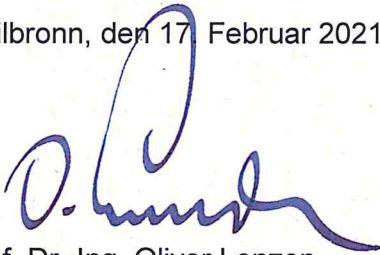
## § 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ETCS werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3 und 5 unter Auflagen zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums die fehlenden ECTS Punkte zu erwerben.

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Heilbronn vom 25.11.2020 aufgehoben.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Heilbronn, den 17. Februar 2021



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, den 01. März 2021



Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre